

(02071000kl)

Satzung

der Stadt Ingelheim am Rhein über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten vom 10. Mai 2002*

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), des § 13 des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), jeweils in der aktuellen Fassung, am 15. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadt Ingelheim am Rhein erhebt für die Benutzung der in städtischer Trägerschaft geführten Kindertagesstätten eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag).
Die Benutzungsgebühr ist für jedes aufgenommene Kind für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (2) Zur Zahlung des Elternbeitrags sind die Eltern des aufgenommenen Kindes bzw. andere Personensorgeberechtigte gesamtschuldnerisch verpflichtet.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Nicht durch Abmeldung oder den Ausschluss begründende Abwesenheit des Kindes, kurzfristige Schließung der Kindertagesstätte (z. B. während der Ferien) oder sonstige vorübergehende Nichtbenutzung lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe am Monatsersten fällig und bis zu diesem Zeitpunkt auf ein in der Kindertagesstättenordnung der Stadt Ingelheim am Rhein angegebenes städtisches Konto zu überweisen.

§ 3**

Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge

- (1) Das Jugendamt des Landkreises Mainz-Bingen setzt die Höhe der jeweiligen Benutzungsgebühr durch Bescheid im Namen und im Auftrag der Stadt Ingelheim am Rhein nach Maßgabe der „Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten“, in der jeweils geltenden Fassung fest.
- (2) Die Ermäßigung oder der Erlass von Elternbeiträgen aufgrund der §§ 90 Abs. 3 und 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch, 13 Abs. 3 S. 5 Kindertagesstättengesetz oder nach allgemeinen Billigkeitsregelungen bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungsordnung

Neben dieser Satzung regelt die Kindertagesstättenordnung der Stadt Ingelheim am Rhein in der jeweils gültigen Fassung die Einzelheiten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten.

* In der Fassung der Satzung vom 24. November 2014 zur 1. Änderung

** In der Fassung der Satzung vom 24. November 2014 zur 1. Änderung

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2001 in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 10. Mai 2002
Stadtverwaltung

gez.: Dr. Joachim Gerhard
Oberbürgermeister

Anmerkung:

1. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am: 15. Mai 2002
2. Tag des Inkrafttretens der 1. Änderungssatzung vom 24. November 2014: 29. November 2014